

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hubbauer-Stangl GmbH, Hauptstraße 28, 84432 Hohenpolding

§ 1 Allgemeines, Anwendungsbereich

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Miet-, Dienst- und andere Verträge der Firma Hubbauer-Stangl GmbH (Verwenderin) sowie sämtlicher daraus resultierender Ansprüche. Entgegenstehende abweichende Bedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Verwenderin.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Vertragsangebote der Verwenderin sind für diese bindend. Der Kunde kann das Angebot innerhalb von zwei Wochen annehmen. Nach Ablauf stellt eine Angebotsannahme des Kunden ein neues Vertragsangebot dar.

(2) Eine Unter- oder Weitervermietung des Mietgegenstandes ist ohne schriftliche Zustimmung der Verwenderin nicht gestattet.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die angegebenen Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

(2) Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten werden bei der jeweiligen Produktdarstellung im Angebot gesondert angegeben. Diese hat der Kunde zusätzlich zu den Produktpreisen zu tragen.

(3) Der vereinbarte Betrag ist mit Erhalt der Rechnung fällig und spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu leisten. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % der brutto-Rechnungssumme erhoben.

(4) Die Verwenderin ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe von 50 % der Auftragssumme bei Auftragsannahme, bei Neukunden in Höhe von 100 % der Auftragssumme, zu verlangen.

(5) Der Kunde kann Zahlungen durch Überweisung (Eingang auf dem Konto der Verwenderin ist maßgeblich) oder in bar leisten. Die Annahme von Schecks ist ausgeschlossen.

(6) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist ausgeschlossen, soweit dessen Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Verwenderin anerkannt sind. Der Kunde ist in begründeten Fällen berechtigt, in angemessenem Umfang

auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

§ 4 Kautio

Die Verwenderin ist berechtigt, die Überlassung von Mietgegenständen von der Stellung einer Kautio durch den Kunden abhängig zu machen. Die Höhe der Kautio darf bis zu 120 % der Auftragssumme betragen. Die Verwenderin ist berechtigt, sich aus der Kautio für Forderungen, welche während oder nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses entstanden sind, zu befriedigen.

§ 5 Mietzeit, Kündigung

(1) Die Mietzeit beginnt an dem Tag, an dem die Mietgegenstände vereinbarungsgemäß bereitgestellt sind, spätestens wenn die Mietgegenstände das Lager der Verwenderin verlassen. Die Mietzeit endet am Tag der Rückkehr der Mietgegenstände in das Lager der Verwenderin.

(2) Der Mietzins richtet sich nach der im Vertrag angegebenen Zeit der jeweiligen Veranstaltung. Überschreitet die Veranstaltung den angegebenen Zeitraum, erhöht sich der Mietzins entsprechend. Etwaige Schadensersatzansprüche des Vermieters werden hiervon nicht berührt. Leerzeiten, in denen keine Veranstaltung stattfindet, werden dem Kunden nicht berechnet; der Kunde ist jedoch während den Leerzeiten für die Mietgegenstände und Zubehör verantwortlich.

(3) Unbefristete Mietverhältnisse können von beiden Seiten nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(4) Befristete Mietverhältnisse mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat kann die Verwenderin fristlos kündigen, wenn der Kunde mit der Entrichtung des Mietzinses in einer Höhe in Verzug ist, die der Miete für einen Monat entspricht und wenn der Verzug länger als einen Monat dauert.

(5) Bei einer Stornierung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, den vereinbarten Preis nach folgender Staffelung zu bezahlen:

- bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 25 % des vereinbarten Bruttopreises;
- bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 % des vereinbarten Bruttopreises;
- bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75 % des vereinbarten Bruttopreises;
- bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 90 % des vereinbarten Bruttopreises;
- bis 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn: 100 % des vereinbarten Bruttopreises;

Bei Ausnahmeerkrankungen wie z. B. Influenza

dem Kunden bleibt unbenommen den Eintritt eines geringeren Schadens auf Seiten der Verwenderin nachzuweisen.

§ 6 Pflichten des Kunden im Vorfeld des Aufbaus

- (1) Der Beginn des Aufbaus zum vereinbarten Termin setzt voraus, dass der Kunde
 - die vereinbarte Anzahlung vollständig geleistet hat
 - eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen eingeholt hat
- (2) Die Wirksamkeit dieses Vertrages bleibt von den Verpflichtungen nach Abs. 1 unberührt. Für Verzögerungen aufgrund von Verstößen gegen obige Pflichten haftet der Kunde. Ansprüche gegen die Verwenderin sind ausgeschlossen.

§ 7 Pflichten des Kunden bezüglich des Aufbauortes

- (1) Der Kunde hat für ein ebenes und für den Aufbau des Mietgegenstandes geeignetes Gelände zu sorgen. Es obliegt dem Kunden, den ursprünglichen Zustand des Geländes nach Abbau des Mietgegenstandes wiederherzustellen.
- (2) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Zu- und Abfahrtswege des Aufstellungsgeländes sowie das Gelände selbst für Lastkraftwagen und/oder Stapler befahrbar sind. Für nachteilige Folgen und/oder Mehrkosten haftet der Kunde.
- (3) Zur Ordnungsgemäßen Sicherung von Zelten ist es erforderlich, Pflöcke, Haken oder ähnliches ins Erdreich zu bringen. Der Kunde hat vor Beginn der Aufbauarbeiten sicherzustellen, dass sich im Bereich des Zeltaufbaus keine Erdleitungen (Strom, Wasser, Gas, o.ä.) befinden oder dieser von Leitungen überspannt wird. Für entstehende Schäden haftet der Kunde.

§ 8 Pflichten des Kunden bezüglich Auf- und Abbauarbeiten

- (1) Der Kunde stellt für den Auf- und Abbau von Zelten 15 Helfer auf seine Kosten. Diese haben die Anweisungen der Verwenderin, insbesondere der Richtmeister vor Ort, Folge zu leisten.
- (2) Die Helfer sind verpflichtet, Sicherheitsschuhe und Schutzhelme während der gesamten Dauer der Auf- und Abbauarbeiten zu tragen. Für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen ist der Kunde verantwortlich. Die Sicherheitsausrüstung wird vorbehaltlich gesonderter vertraglicher Vereinbarung vom Kunden gestellt.
- (3) Die Einhaltung von haftpflichtversicherungsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen, berufsgenossenschaftlichen und/oder sonstiger gesetzlicher Vorgaben obliegt dem Kunden.

(4) Dem Kunden obliegt die Verpflegung der Helfer sowie der von der Verwenderin gestellten Richtmeister und Monteure mit ausreichend Getränken und Brotzeiten. Der Konsum von alkoholischen Getränken oder sonstigen Rauschmitteln während dem Auf- und Abbau von Zelten ist nicht gestattet.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, Unterlegholz, Keile und sonstiges Hilfsmaterial auf eigene Kosten zu beschaffen und bei Beginn der Aufbauarbeiten zur Verfügung zu halten. Art und Menge bestimmt die Verwenderin nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9 Besondere Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, mit dem Mietgegenstand sorgsam und pfleglich umzugehen. Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes durch Dritte oder Naturereignisse zu verhindern.

(2) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

a) Zelte unverzüglich von Schnee- und/oder Wasserlasten zu befreien; dies darf nicht durch Drücken gegen die Zeltplane von innen geschehen.

b) die Temperatur in Zelten auch außerhalb von Veranstaltungen bei mindestens plus 5 Grad Celsius zu halten.

c) für eine ausreichende Lüftung der Zelte vor, während und nach Veranstaltungen zu sorgen, um die Bildung von Kondenswasser zu verhindern; für durch Kondenswasser verursachte Schäden ist die Haftung der Verwenderin ausgeschlossen.

d) täglich die Spannung der Seile und Dachplanen zu überprüfen und ggf. nachzuspannen. Die Verwenderin ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

e) die Mietgegenstände sind von Verschmutzungen, Farbauftrag, Verklebungen, Beklebungen oder ähnlichem freizuhalten.

f) Zelte vor Beginn und nach Ende von Veranstaltungen zu verschließen und zu bewachen.

g) Zelte bei Sturm geschlossen zu halten und ggf. zu räumen.

Für Schäden die aufgrund Verstößen gegen obige Pflichten entstehen, haftet der Kunde.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung für die Mietgegenstände abzuschließen.

§ 10 Zubehör

(1) Das mitvermietete Musikpodium darf nicht zum Gewicht- oder Steinheben oder ähnlichen Veranstaltungen genutzt werden.

(2) In Zelten dürfen keine Holzkohlegrills oder andere offene Feuerstellen betrieben werden.

(3) Bei Betrieb von Elektro- oder Gasgrills oder ähnlichem sind die Mietgegenstände durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Hitze, Verfettung und sonstigen Schäden zu schützen. Der Kunde ist zur Reinigung verpflichtet. Etwaige, der Verwenderin entstehende Kosten wegen Verschmutzung hat der Kunde zu erstatten.

(4) Stromkästen, Verteilerkästen, Verkabelungen oder andere elektrische Einrichtungen dürfen vom Kunden nicht selbstständig verändert werden.

(5) Lufterhitzer, Toilettenwägen und Krügewaschmaschinen werden ohne Verlängerungskabel, Reinigungsmittel, Wasserschlauch geliefert. Aufstellung und Anschluss obliegt dem Kunden. Nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung sind diese sofort zu entleeren, zu reinigen und zum Transport bereit zu halten.

§ 11 Rückgabe der Mietsache

(1) Mietgegenstände sind in gereinigtem Zustand an die Verwenderin zurückzugeben. Der Verwenderin entstehende Kosten für eigene Reinigungsarbeiten sind vom Kunden zu erstatten.

(2) Mit dem Abbau der Mietsache darf nicht ohne die Richtmeister der Verwenderin begonnen werden. Für Schäden wegen des eigenmächtigen Abbaus haftet der Kunde.

(3) Ein Abbau ist nur bei trockenem Zustand der Zeltplane möglich. Verzögert sich aufgrund Nässe der Abbau, kann der Kunde hieraus keinen Anspruch gegen die Verwenderin ableiten.

(4) Zeltbuch und Zeltschlüssel sind nach Abbau ohne Aufforderung an den Richtmeister bzw. die Verwenderin zurückzugeben.

§ 12 Haftung der Verwenderin

(1) Die Verwenderin übernimmt keine Haftung für die Dichtigkeit der vermieteten Zelte. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass insbesondere bei starkem Regen oder Sturm die Dichtigkeit der Zelte nachlassen kann und Wassereintritt möglich ist.

(2) Die Verwenderin übernimmt keine Haftung für die nicht ausdrücklich genehmigte Befestigung von Gegenständen an der Zeltkonstruktion.

(3) Die Verwenderin haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit der Verwenderin, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Verwenderin nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Der Anbau von Fremdzelten erfolgt durch den Mieter .

Für die Dichtigkeit zwischen den beiden Zelten wird keine Gewährleistung übernommen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

§ 14 Schlussbestimmung, anzuwendendes Recht

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Anwendbarkeit zwingender Normen des Staates, in dem der Kunde bei Vertragsschluss seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, bleibt von dieser Rechtswahl unberührt.

(2) Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Käufer und dem Verwender der Sitz der Verwenderin.